II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/340 DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 2022

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 in Bezug auf Erhaltungsmaßnahmen in den Gebieten Sylter Außenriff, Borkum-Riffgrund, Doggerbank und Östliche Deutsche Bucht sowie Klaverbank, Friese Front und Centrale Oestergronden

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 haben die Mitgliedstaaten das Recht, in ihren Gewässern Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen, die zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates ([2]) (im Folgenden die „Habitatrichtlinie"), Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) (im Folgenden die „Vogelschutzrichtlinie") und Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) (im Folgenden die „Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie") erforderlich sind.

(2) Gemäß Artikel 6 der Habitatrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festlegen, die den ökologischen Erfordernissen der in den Anhängen der genannten Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensraumtypen und Arten entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

(3) Gemäß Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten besondere Schutzmaßnahmen für die in Anhang I der genannten Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen und die in Anhang II derselben Richtlinie aufgeführten Arten festlegen, die in diesen Gebieten vorkommen. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie geeignete Maßnahmen treffen, um die Beeinträchtigung von natürlichen Lebensräumen und Habitaten von Arten sowie erhebliche Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden.

([1]) Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

([2]) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

([3]) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

([4]) Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

(4) Um einen guten Umweltzustand zu erreichen oder zu erhalten, verabschieden die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie Maßnahmenprogramme, einschließlich räumlicher Schutzmaßnahmen, die zu kohärenten und repräsentativen Netzwerken geschützter Meeresgebiete beitragen und die Vielfalt der einzelnen Ökosysteme angemessen abdecken, wie besondere Schutzgebiete im Sinne der Habitatrichtlinie und Schutzgebiete im Sinne der Vogelschutzrichtlinie und geschützte Meeresgebiete, die von der Union oder den betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen internationaler oder regionaler Übereinkommen, denen sie als Vertragspartei angehören, vereinbart wurden.

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass Maßnahmen erlassen werden müssen, um die Einhaltung seiner gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 bestehenden Verpflichtungen im Rahmen der Umweltvorschriften der Union zu gewährleisten, und haben andere Mitgliedstaaten ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei, die von solchen Maßnahmen betroffen ist, so ist die Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 befugt, solche Maßnahmen im Wege delegierter Rechtsakte auf der Grundlage einer gemeinsamen Empfehlung der Mitgliedstaaten zu erlassen.

(6) In der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 der Kommission ([5]) wurden Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt in bestimmten Gebieten der Nordsee festgelegt.

(7) Am 4. Februar 2019 übermittelte Deutschland zusammen mit Belgien, Dänemark, Frankreich, den Niederlanden, Schweden und dem Vereinigten Königreich nach Konsultation des Beirats für die Nordsee der Kommission eine gemeinsame Empfehlung zu Bestandserhaltungsmaßnahmen in den vier Natura-2000-Gebieten DE1209-301 Sylter Außenriff, DE2104-301 Borkum-Riffgrund, DE1003-301 Doggerbank und DE1011-401 Östliche Deutsche Bucht in der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands in der Nordsee.

(8) Die gemeinsame Empfehlung enthält Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen zum Schutz von Sandbänken (Lebensraumtyp 1110) und Riffen (Lebensraumtyp 1170) in den Gebieten Sylter Außenriff und Borkum-Riffgrund vor den Auswirkungen von beweglichem grundberührendem Fanggerät, zum Schutz von Schweinswalen in den Gebieten Sylter Außenriff, Borkum-Riffgrund und Doggerbank sowie zum Schutz von sechs Seevogelarten in der Östlichen Deutschen Bucht davor, sich in Kiemen- und Verwickelnetzen zu verfangen und/oder darin getötet zu werden, um den Verpflichtungen gemäß Artikel 6 der Habitatrichtlinie und Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie nachzukommen. Die gemeinsame Empfehlung enthält außerdem Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen zum Schutz von Meeresbodengebieten mit dem Biotoptyp „Artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe“ in den Gebieten Sylter Außenriff und Borkum-Riffgrund vor den Auswirkungen von Fangtätigkeiten, um den Verpflichtungen gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie nachzukommen.

(9) Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) überprüfte und bewertete die gemeinsame Empfehlung auf seiner Plenartagung vom 25. bis 29. März 2019 ([6]) und kam zu dem Ergebnis, dass die vorgeschlagenen Erhaltungsmaßnahmen ein erster Schritt nach vorn sind, um eine weitere Beeinträchtigung der Meeresumwelt zu vermeiden und die negativen Auswirkungen von Fangtätigkeiten auf die Lebensraumtypen Sandbänke und Riffe, auf den Biotoptyp „Artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe“, auf Schweinswale und auf einige Seevogelpopulationen zu verringern. Wie der STECF feststellte, wird zwar die dauerhafte Begrenzung des Fischereiaufwands mit Kiemen- und Verwickelnetzen auf den derzeitigen Umfang keine Verringerung der Auswirkungen mit sich bringen, doch allein die Tatsache, dass die Fangintensität in Zukunft nicht erhöht werden darf, wirkt sich schon positiv auf die Lebensräume und Arten in den Schutzgebieten aus. Darüber hinaus wies der STECF auf einige konkrete Aspekte bei der Kontrolle, Durchsetzung und Überwachung der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen hin, die weiter verbessert werden könnten.

(10) Die Kommission bat um zusätzliche Klarstellungen und forderte die regionale Gruppe der an der Nordsee gelegenen Mitgliedstaaten (im Folgenden die „Scheveningen-Gruppe“) auf, weitere Verbesserungen der vorgeschlagenen Erhaltungsmaßnahmen zu erwägen. Die Forderungen der Kommission und die sich daraus ergebenden Änderungen wurden mit den Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse besprochen, und die überarbeitete gemeinsame Empfehlung wurde der Kommission am 17. Juni 2021 übermittelt.

([5]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 der Kommission vom 5. September 2016 zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Nordsee (ABl. L 19 vom 25.1.2017, S. 10).

([6]) Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) — Bericht über die 60. Plenartagung (PLEN-19-01). Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2019, ISBN 978-92-76-02904-5, doi:10.2760/56785, JRC116423.

(11) Am 2. März 2022 legte die Kommission den delegierten Rechtsakt der Sachverständigengruppe „Fischerei und Aquakultur“ vor, in der das Europäische Parlament als Beobachter vertreten ist.

(12) In der gemeinsamen Empfehlung, die von Deutschland als veranlassender Mitgliedstaat und den anderen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse übermittelt wurde, werden folgende Bewirtschaftungsmaßnahmen in vier Natura-2000-Gebieten (Sylter Außenriff, Borkum-Riffgrund, Doggerbank und Östliche Deutsche Bucht) in der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands in der Nordsee vorgeschlagen:

— Verbot von Fangtätigkeiten mit beweglichem grundberührendem Fanggerät (TBB, OTB, OTT, PTB, TB, TBN, TBS, SX, SDN, SSC, SPR, SV, SB, DRB, DRH und HMD) in bestimmten Bewirtschaftungsgebieten in drei Natura-2000-Gebieten (Sylter Außenriff, Östliche Deutsche Bucht und Borkum-Riffgrund), mit Ausnahme von TBB_CRU_16-31 in bestimmten Bereichen im östlichen Gebiet des Sylter Außenriffs zum Schutz von Sandbänken (Lebensraumtyp 1110), Riffen (Lebensraumtyp 1170) und/oder Meeresbodengebieten mit dem Biotoptyp „Artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe“;

— Verbot jeglicher Fangtätigkeit in 55 % des Gebiets der Amrumbank (Lebensraumtyp 1110) im Natura-2000-Gebiet Sylter Außenriff zum Schutz von Meeresbodengebieten mit dem Biotoptyp „Artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe“;

— Verbot von Fangtätigkeiten mit Kiemen- und Verwickelnetzen (GN, GNS, GND, GNC, GTR und GTN) in bestimmten Gebieten in zwei Natura-2000-Gebieten (östlicher Teil des Sylter Außenriffs und Östliche Deutsche Bucht) zum Schutz des Schweinswals und sechs wichtiger Seevogelarten;

— saisonale Einstellung der Fangtätigkeiten mit Kiemen- und Verwickelnetzen (GN, GNS, GND, GNC, GTR und GTN) im westlichen Teil des Natura-2000-Gebiets Sylter Außenriff vom 1. März bis zum 31. Oktober, um Schweinswale in Phasen größerer Ansammlung von Tieren während der Paarungs- und Kalbungszeit davor zu schützen, als Beifang gefangen zu werden;

— Beschränkung der Fangtätigkeiten mit Kiemen- und Verwickelnetzen (GN, GNS, GND, GNC, GTR und GTN) auf den Durchschnitt der letzten sechs Jahre vor Inkrafttreten dieser Delegierten Verordnung in zwei Natura-2000-Gebieten (Borkum-Riffgrund und Doggerbank) zum Schutz von Schweinswalen.

(13) Am 17. Juni 2019 übermittelten die Niederlande zusammen mit Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Schweden und dem Vereinigten Königreich nach Konsultation des Beirats für die Nordsee der Kommission drei weitere gemeinsame Empfehlungen zu Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen in den zwei Natura-2000-Gebieten NL2008002 Klaverbank SAC und NL2016166 Friese Front SPA sowie in den Meeresschutzgebieten Friese Front und Centrale Oestergronden in der Nordsee. Die gemeinsamen Empfehlungen enthalten Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen zum Schutz von Riffen (Lebensraumtyp 1170) vor den Auswirkungen von beweglichem grundberührendem Fanggerät im Gebiet Klaverbank, zum Schutz der Trottellumme im Gebiet Friese Front davor, sich in Kiemen- und Verwickelnetzen zu verfangen und/oder darin getötet zu werden, und zum Schutz wesentlicher Teile des Meeresbodens vor den Auswirkungen von beweglichem grundberührendem Fanggerät. Diese Maßnahmen werden zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 6 der Habitatrichtlinie, Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 13 Absatz 4 der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie beitragen.

(14) Der STECF überprüfte und bewertete diese gemeinsamen Empfehlungen im August 2019 ([7]) und kam zu dem Ergebnis, dass die vorgeschlagenen Erhaltungsmaßnahmen ein positiver Schritt sind, um eine weitere Beeinträchtigung der Meeresumwelt zu vermeiden und die negativen Auswirkungen von Fangtätigkeiten auf Riffe, Trottellummen und wesentliche Meeresbodengebiete zu verringern. Der STECF stellte fest, dass ein vollständiges Verbot der Fischerei mit Kiemen- und Verwickelnetzen während der Schonzeit erwogen werden sollte, doch allein die Tatsache, dass die Intensität der Fangtätigkeiten in Zukunft nicht erhöht werden darf, wirkt sich schon positiv auf die Lebensräume und Arten im Schutzgebiet aus. Darüber hinaus äußerte der STECF einige Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit der Kontrolle, Durchsetzung und Überwachung der vorgeschlagenen Maßnahmen, die seiner Ansicht nach weiter verbessert werden könnten.

([7]) Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) — Überprüfung der gemeinsamen Empfehlungen für die Natura-2000-Gebiete Doggerbank, Klaverbank, Friese Front und Centrale Oestergronden (STECF-19-04). Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2019, ISBN 978-92-76-11227-3, doi:10.2760/422631, JRC117963.

(15) Die Kommission bat um zusätzliche Klarstellungen und forderte die Scheveningen-Gruppe auf, weitere Verbesserungen der vorgeschlagenen Erhaltungsmaßnahmen zu erwägen. Die Forderungen der Kommission und die sich daraus ergebenden Änderungen wurden mit den Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse besprochen, und die überarbeiteten gemeinsamen Empfehlungen wurden der Kommission am 1. Juli 2021 übermittelt.

(16) In den drei gemeinsamen Empfehlungen, die von den Niederlanden als veranlassender Mitgliedstaat und den anderen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse übermittelt wurden, werden folgende Bewirtschaftungsmaßnahmen in zwei Natura-2000-Gebieten (Klaverbank und Friese Front) sowie in den Meeresschutzgebieten Friese Front und Centrale Oestergronden in der Nordsee vorgeschlagen:

— Verbot von Fangtätigkeiten mit beweglichem grundberührendem Fanggerät (TBB, OTB, OTT, PTB, TB, TBN, TBS, SX, SDN, SSC, SPR, SV, DRB und HMD) in bestimmten Bewirtschaftungsgebieten im Natura-2000-Gebiet Klaverbank zum Schutz von Riffen (Lebensraumtyp 1170);

— Beschränkung der Fangtätigkeiten mit Kiemen- und Verwickelnetzen (GN, GNS, GND, GNC, GTR und GTN) während der saisonalen Schonzeit auf der Grundlage der durchschnittlichen Anzahl Tage auf See im Bezugszeitraum 2012–2016 im Natura-2000-Gebiet Friese Front zum Schutz der Trottellumme;

— Verbot von Fangtätigkeiten mit beweglichem grundberührendem Fanggerät (TBB, OTB, OTT, PTB, TB, TBN, TBS, SX, SDN, SSC, SPR, SV, DRB und HMD) in den Meeresschutzgebieten Friese Front und Centrale Oestergronden zum Schutz wesentlicher Teile des Meeresbodenökosystems.

(17) In allen gemeinsamen Empfehlungen, die Deutschland und die Niederlande als veranlassende Mitgliedstaaten zusammen mit den anderen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse übermittelt haben, ist vorgesehen, dass die Kontrolle der Fangtätigkeiten und die Durchsetzung der Maßnahmen in den vorgeschlagenen Bewirtschaftungsgebieten hauptsächlich über das Schiffsüberwachungssystem (VMS) erfolgt, das Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 an Bord haben müssen.

(18) Zusätzlich zu den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 wird eine weitere Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahme vorgeschlagen, da Fischereifahrzeuge in den relativ kleinen Gebieten, für die einige vorgeschlagene Bewirtschaftungsmaßnahmen gelten, wirksam geortet werden müssen. Die Häufigkeit der VMS-Meldungen in diesen Gebieten sollte auf einmal alle 10 Minuten erhöht werden, solange es in den Meeresschutzgebieten keine allgemeinen Vorgaben für die Häufigkeit gibt.

(19) Sowohl die Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 als auch die von Deutschland und den Niederlanden als veranlassende Mitgliedstaaten vorgelegten gemeinsamen Empfehlungen beziehen sich ausschließlich auf grundberührendes Fanggerät, das beweglich ist. Aus Gründen der Klarheit sollte die genannte Verordnung daher geändert werden, um bewegliches grundberührendes Fanggerät zu definieren.

(20) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 sollte daher entsprechend geändert werden, um die in der von Deutschland am 17. Juni 2021 übermittelten gemeinsamen Empfehlung und in den drei von den Niederlanden am 1. Juli 2021 übermittelten gemeinsamen Empfehlungen vorgeschlagenen Erhaltungsmaßnahmen aufzunehmen.

(21) Mit den für Unionsgewässer geltenden Maßnahmen in dieser Verordnung werden die Ziele des Artikels 494 Absätze 1 und 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits ([8]) verfolgt und wird den in Artikel 494 Absatz 3 dieses Abkommens genannten Grundsätzen Rechnung getragen.

(22) Diese Delegierte Verordnung lässt die Notwendigkeit zusätzlicher Erhaltungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um den einschlägigen Bestimmungen nachzukommen, und den Standpunkt der Kommission zur Einhaltung der Verpflichtungen der betroffenen Mitgliedstaaten gemäß den einschlägigen Umweltvorschriften der Union unberührt —

([8]) Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, unterzeichnet am 30. Dezember 2020 (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Mit dieser Verordnung werden zur Einhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG erforderliche Bestandserhaltungsmaßnahmen erlassen.

(2) Diese Verordnung gilt für Fischereifahrzeuge in der Nordsee."

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Begriffsbestimmungen

Über die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, des Artikels 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission (*) und des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (**) hinaus bezeichnet im Sinne dieser Verordnung der Ausdruck

a) ‚bewegliches grundberührendes Fanggerät' jedes der nachstehenden Fanggeräte: Grundschleppnetz (TB), Baumkurre (TBB), Grundscherbrettnetz (OTB), Scherbrett-Hosennetz (OTT), Zweischiffgrundschleppnetz (PTB), Kaisergranat-Schleppnetz (TBN), Garnelenschleppnetz (TBS), Wade (SX), Snurrewade (SDN), Schottisches Wadennetz (SSC), Schottisches Zweischiff-Wadennetz (SPR), Bootswade (SV), Strandwade (SB), Bootdredge (DRB), an Bord eines Schiffes eingesetzte Handdredge (DRH) und mechanisierte Dredge einschließlich Saugdredge (HMD);

b) ‚Kiemen- und Verwickelnetze' jedes der nachstehenden Fanggeräte: Kiemennetze (GN), stationäre (verankerte) Kiemennetze (GNS), Treibnetze (GND), umschließende Kiemennetze (GNC), Spiegelnetze (GTR) und kombinierte Spiegel- und Kiemennetze (GTN);

c) ‚Gebiete Nr. 1' die geografischen Gebiete, die durch Loxodromen zwischen den in Anhang I dieser Verordnung aufgelisteten Koordinaten nach dem WGS84-Standard oder durch Trennlinien zwischen zwei ausschließlichen Wirtschaftszonen oder durch die Grenzlinie des Küstenmeers gemäß Anhang I begrenzt werden;

d) ‚Gebiete Nr. 2' die geografischen Gebiete, die durch Loxodromen zwischen den in Anhang II dieser Verordnung aufgelisteten Koordinaten nach dem WGS84-Standard oder durch die Grenzlinie des Küstenmeers gemäß Anhang II begrenzt werden;

e) ‚Gebiete Nr. 3' die geografischen Gebiete, die durch Loxodromen zwischen den in Anhang IV dieser Verordnung aufgelisteten Koordinaten nach dem WGS84-Standard begrenzt werden;

f) ‚Gebiete Nr. 4' die geografischen Gebiete, die durch Loxodromen zwischen den in Anhang VI dieser Verordnung aufgelisteten Koordinaten nach dem WGS84-Standard oder durch Trennlinien zwischen zwei ausschließlichen Wirtschaftszonen oder durch die Grenzlinie des Küstenmeers gemäß Anhang VI begrenzt werden;

g) ‚Bratten-Gebiet' das geografische Gebiet, das durch Loxodromen zwischen den in Anhang III dieser Verordnung aufgelisteten Koordinaten nach dem WGS84-Standard begrenzt wird;

h) ‚AIS-Gebiete' die geografischen Gebiete, die durch Loxodromen zwischen den in Anhang V dieser Verordnung aufgelisteten Koordinaten nach dem WGS84-Standard begrenzt werden;

i) ‚Warnzonen' die geografischen Gebiete, die in den Anhängen I, II und VI dieser Verordnung als Warnzonen aufgelistet sind, die sich in einem Umkreis von vier Seemeilen um jedes Bewirtschaftungsgebiet erstrecken, die nur ausgewiesen wurden, um die zuständigen Behörden zu warnen, wenn sich Fischereifahrzeuge bestimmten Schutzgebieten nähern, und in denen Fangtätigkeiten nicht verboten sind;

j) ‚betroffene Mitgliedstaaten' Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Schweden.

_____

(*) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

(**) Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1)."

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 3*

Fangverbote

(1) In den nachstehenden Teilen der in Anhang I festgelegten Gebiete Nr. 1 ist jegliche Fangtätigkeit mit beweglichem grundberührendem Fanggerät untersagt:

a) in den Gebieten 1(1) bis 1(13) mit Ausnahme der entsprechenden Warnzonen 1(10.az), 1(11.az), 1(12.az) und 1(13.az) sind folgende Fanggeräte verboten: Grundschleppnetz (TB), Baumkurre (TBB), Grundscherbrettnetz (OTB), Scherbrett-Hosennetz (OTT), Zweischiffgrundschleppnetz (PTB), Kaisergranat-Schleppnetz (TBN), Garnelenschleppnetz (TBS), Wade (SX), Snurrewade (SDN), Schottisches Wadennetz (SSC), Schottisches Zweischiff-Wadennetz (SPR), Bootswade (SV), mit Ausnahme von Fangtätigkeiten mit Baumkurren und Rollengeschirr und Maschenöffnungen zwischen 16 mm und 31 mm (TBB_CRU_16-31) in der traditionellen Fischerei auf Nordseegarnelen (*Crangon* spp.) im Gebiet 1(10)(b);

b) darüber hinaus sind in den Gebieten 1(10) bis 1(13) mit Ausnahme der entsprechenden Warnzonen 1(10.az), 1(11.az), 1(12.az) und 1(13.az) folgende Fanggeräte verboten: Bootdredge (DRB) und mechanisierte Dredge einschließlich Saugdredge (HMD);

c) darüber hinaus sind in den Gebieten 1(10) und 1(11) mit Ausnahme der entsprechenden Warnzonen 1(10.az) und 1(11.az) folgende Fanggeräte verboten: Strandwade (SB) und an Bord eines Schiffes eingesetzte Handdredge (DRH).

(2) Folgendes ist untersagt:

a) Fangtätigkeiten in den Gebieten 2(1) bis 2(24) und 2(28) der Gebiete Nr. 2, mit Ausnahme der entsprechenden Warnzone 2(28.az);

b) Fangtätigkeiten in den Gebieten 2(25) bis 2(27) der Gebiete Nr. 2.

(3) In den Gebieten Nr. 3 darf nur mit folgendem Fanggerät und unter folgenden Bedingungen gefischt werden:

a) Handgeräte wie Angeln und Leinen (LHP);

b) pelagische Schleppnetze (OTM/PTM);

c) Reusen und Fallen (FPO und FIX) beim Fang von Schalentieren;

d) Kiemen- und Spiegelnetze (GTN), sofern die Fischereifahrzeuge an einem nationalen Überwachungs- und Bewertungsprogramm teilnehmen, das von den nationalen Behörden oder in deren Namen durchgeführt wird, um Beifänge von Schweinswalen und Seevögeln mittels elektronischer Fernüberwachung (‚REM') zu bewerten, einschließlich CCTV-Kameras an Bord und Positionsdaten.

In Bezug auf Unterabsatz 1 Buchstabe d überprüfen die betreffenden Mitgliedstaaten die Daten über Beifänge von Schweinswalen und Seevögeln jährlich und bewerten sie bis zum 31. Dezember 2024. Diese Daten oder neue geeignete Daten werden herangezogen, um die Netzfischerei in diesen Gebieten nach dem Verfahren der Artikel 11 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anzupassen.

(4) Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 gelten auch für die Freizeitfischerei.

(5) In den nachstehenden Teilen der in Anhang VI festgelegten Gebiete Nr. 4 ist jegliche Fangtätigkeit mit Kiemennetzen (GN, GNS, GND und GNC) und Verwickelnetzen (GTR und GTN) untersagt:

a) in Gebiet 4(1) mit Ausnahme der entsprechenden Warnzone 4(1.az) ist jede Fangtätigkeit mit Kiemen- und Verwickelnetzen ganzjährig verboten;

b) in Gebiet 4(2) mit Ausnahme der entsprechenden Warnzone 4(2.az) ist jede Fangtätigkeit mit Kiemen- und Verwickelnetzen während der saisonalen Schonzeit vom 1. März bis zum 31. Oktober verboten;

c) in Gebiet 4(3) mit Ausnahme der entsprechenden Warnzone 4(3.az) darf die jährliche Gesamtzahl der Fangtage mit Kiemen- und Verwickelnetzen die durchschnittliche jährliche Anzahl der Fangtage, an denen solche Fanggeräte in dem betreffenden Gebiet in den letzten sechs Jahren vor dem 8. März 2023 eingesetzt wurden, nicht überschreiten;

d) in Gebiet 4(4) darf während der saisonalen Schonzeit vom 1. Juni bis zum 30. November die jährliche Gesamtzahl der Fangtage mit Kiemen- und Verwickelnetzen die durchschnittliche jährliche Anzahl der Fangtage, an denen zwischen dem 1. Juni und dem 30. November im Zeitraum 2012–2016 solche Fanggeräte in dem betreffenden Gebiet eingesetzt wurden, nicht überschreiten.

(6) Ist der Fischfang mit anderen als den nach den Absätzen 1, 3 und 5 verbotenen Fanggeräten erlaubt, so müssen die verbotenen Fanggeräte entsprechend den Bestimmungen des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verzurrt und verstaut sein.“

4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 4*

Durchqueren von Gebieten

(1) Fischereifahrzeuge, die bewegliches grundberührendes Fanggerät an Bord mitführen und die nicht berechtigt sind, in den Gebieten 1(1) bis 1(13), einschließlich der entsprechenden Warnzonen 1(12.az) und 1(13.az) Fischfang zu betreiben, sowie Fischereifahrzeuge, die Kiemen- und Verwickelnetze an Bord mitführen und die nicht berechtigt sind, in den Gebieten 4(1) bis 4(4) Fischfang zu betreiben, dürfen die genannten Gebiete durchqueren, sofern die genannten Fanggeräte entsprechend den Bestimmungen des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verzurrt und verstaut sind.

(2) Fischereifahrzeuge dürfen die Gebiete 2(1) bis 2(28) durchqueren, sofern sämtliches Fanggerät an Bord entsprechend den Bestimmungen des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verzurrt und verstaut ist.

(3) Alle Fischereifahrzeuge, die nicht berechtigt sind, in den Gebieten 1(10) bis 1(13), einschließlich der entsprechenden Warnzonen 1(12.az) und 1(13.az), im Gebiet 2(28) und in den Gebieten 4(1) bis 4(3) Fischfang zu betreiben, müssen beim Durchqueren im Einklang mit Artikel 50 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 mit einer Geschwindigkeit von mindestens sechs Knoten unterwegs sein — außer in Fällen höherer Gewalt oder widriger Bedingungen. In solchen Fällen unterrichtet der Kapitän unverzüglich das Fischereiüberwachungszentrum des Flaggenmitgliedstaats, das daraufhin die zuständigen Behörden des Küstenmitgliedstaats unterrichtet.“

5. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 5*

Automatisches Schiffsidentifizierungssystem und Schiffsüberwachungssystem

(1) Folgende Fischereifahrzeuge müssen mit einem stets betriebsbereiten automatischen Schiffsidentifizierungssystem (AIS) ausgerüstet sein, das den Leistungsanforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 entspricht:

a) alle Fischereifahrzeuge im Meeresschutzgebiet Bratten;

b) alle Fischereifahrzeuge, die in den AIS-Gebieten nach Anhang V Nummer 1 dieser Verordnung mit beweglichem grundberührendem Fanggerät fischen;

c) alle Fischereifahrzeuge in den AIS-Gebieten nach Anhang V Nummer 2 dieser Verordnung.

(2) Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr müssen die Häufigkeit der Datenübermittlung des Schiffsüberwachungssystems (VMS) auf einmal alle 10 Minuten erhöhen, wenn sie

a) beabsichtigen, in die Gebiete 1(10) bis 1(13) (Anhang I), das Gebiet 2(28) (Anhang II) oder die Gebiete 4(1) bis 4(4) (Anhang VI), einschließlich der entsprechenden Warnzonen 1(10.az) bis 1(13.az), 2(28.az), 4(1.az) bis 4(3.az), einzufahren oder sie zu durchqueren;

b) während der Schonzeit (1. Juni bis 30. November) im Gebiet 4(4) (Anhang VI) verbotenes Fanggerät an Bord mitführen;

c) verbotenes Fanggerät an Bord mitführen und mit einer Geschwindigkeit von weniger als sechs Knoten in den Gebieten 1(12) und 1(13) (Anhang I), einschließlich der entsprechenden Warnzonen 1(12.az) und 1(13.az), unterwegs sind.

(3) Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr, die in eine Warnzone einfahren, erfassen im Einklang mit Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 sowohl das an Bord mitgeführte Fanggerät als auch das verwendete Fanggerät im elektronischen Logbuch."

6. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

Überprüfung

Ab dem 8. März 2023 überwachen und bewerten die betroffenen Mitgliedstaaten die Durchführung der Maßnahmen gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 und berichten darüber alle drei Jahre bei Maßnahmen in den Gebieten 4(1) und 4(4) (Anhang VI) im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie und alle sechs Jahre bei Maßnahmen in den Gebieten 1(10) bis 1(13) (Anhang I), im Gebiet 2(28) (Anhang II) und in den Gebieten 4(2) und 4(3) (Anhang VI) im Rahmen der Habitatrichtlinie und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie."

7. Anhang I wird gemäß Nummer 1 des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

8. Anhang II wird gemäß Nummer 2 des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

9. Anhang VI wird gemäß Nummer 3 des Anhangs der vorliegenden Verordnung angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

1. In Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 werden folgende Nummern angefügt (alle Koordinaten nach dem WGS84-Standard):

„**1(10.a)**: Zentrales Gebiet des Natura-2000-Gebiets DE1209-301 Sylter Außenriff

Bewirtschaftungsgebiet A im zentralen Gebiet des Sylter Außenriffs

Das geografische Gebiet innerhalb folgender Gebiete:

a) seewärtige Trennlinie zwischen den ausschließlichen Wirtschaftszonen Deutschlands und Dänemarks von 55,234408° N 7,210530° E bis 55,141825° N 7,735990° E;

b) Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten:

Punkt	Nördliche Breite	Östliche Länge
M1a-A01	55,141825°	7,735990°
M1a-A02	54,945932°	7,791085°
M1a-A03	54,945951°	7,726601°
M1a-A04	55,029500°	7,519153°
M1a-A05	55,029500°	7,190752°
M1a-A06	55,048333°	7,256667°
M1a-A07	55,234408°	7,210530°

Bewirtschaftungsgebiet B im zentralen Gebiet des Sylter Außenriffs

Das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten begrenzte geografische Gebiet:

Punkt	Nördliche Breite	Östliche Länge
M1a-B01	55,042270°	6,700000°
M1a-B02	54,957222°	6,938056°
M1a-B03	54,993919°	7,066298°
M1a-B04	54,979165°	7,207458°
M1a-B05	54,898781°	7,443912°
M1a-B06	54,898779°	7,630254°
M1a-B07	54,538889°	7,778333°
M1a-B08	54,538889°	7,020278°
M1a-B09	54,727328°	6,700000°
M1a-B01	55,042270°	6,700000°

1(10.b): Östliches Gebiet des Natura-2000-Gebiets DE1209-301 Sylter Außenriff

Bewirtschaftungsgebiet C im östlichen Gebiet des Sylter Außenriffs

Das geografische Gebiet innerhalb folgender Gebiete:

a) seewärtige Trennlinie zwischen den ausschließlichen Wirtschaftszonen Deutschlands und Dänemarks von 55,141825° N 7,735990° E bis 55,099172° N 8,044370° E;

b) seewärtige Grenzlinie des deutschen Küstenmeers von 55,099172° N 8,044370° E bis 54,906728° N 7,944550° E;

c) Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten:

Punkt	Nördliche Breite	Östliche Länge
M1b-C01	54,906728°	7,944550°
M1b-C02	54,906673°	7,853855°
M1b-C03	54,945913°	7,853922°
M1b-C04	54,945932°	7,791085°
M1b-C05	55,141825°	7,735990°

Bewirtschaftungsgebiet D im östlichen Gebiet des Sylter Außenriffs

Das geografische Gebiet innerhalb folgender Gebiete:

a) seewärtige Grenzlinie des deutschen Küstenmeers von 54,800580° N 7,936317° E bis 54,498738° N 8,038533° E;

b) Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten:

Punkt	Nördliche Breite	Östliche Länge
M1b-D01	54,498738°	8,038533°
M1b-D02	54,538889°	7,778333°
M1b-D03	54,898779°	7,630254°
M1b-D04	54,898779°	7,710663°
M1b-D05	54,800568°	7,806460°
M1b-D06	54,800580°	7,936317°

1(10.az): Warnzonen im Umkreis von vier Seemeilen um die vier Bewirtschaftungsgebiete in den zentralen und östlichen Gebieten des Natura-2000-Gebiets DE1209-301 Sylter Außenriff

1(11): Natura-2000-Gebiet DE2104-301 Borkum-Riffgrund

Das geografische Gebiet innerhalb folgender Gebiete:

a) Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten:

Punkt	Nördliche Breite	Östliche Länge
M5-01	54,016833°	6,095963°
M5-02	54,016389°	6,351944°
M5-03	53,914722°	6,490000°
M5-04	53,914722°	6,673611°
M5-05	53,863476°	6,731941°

b) seewärtige Grenzlinie des deutschen Küstenmeers von 53,863476° N 6,731941° E bis 53,724495° N 6,345843° E;

c) seewärtige Trennlinie zwischen den ausschließlichen Wirtschaftszonen Deutschlands und Dänemarks von 53,724495° N 6,345843° E bis 54,016833° N 6,095963° E

1(11.az): Warnzone im Umkreis von vier Seemeilen um das Natura-2000-Gebiet DE2104-301 Borkum-Riffgrund

1(12): Natura-2000-Gebiet NL2008002 Klaverbank

Die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten begrenzten geografischen Gebiete:

Bewirtschaftungsgebiet 1 im Gebiet Klaverbank

Punkt	Nördliche Breite	Östliche Länge
1-01	54°16,428‘	2°58,813‘
1-02	54°16,237‘	3°9,634‘
1-03	54°17,609‘	3°19,076‘
1-04	54°15,828‘	3°19,060‘
1-05	54°12,399‘	3°3,013‘
1-06	54°12,330‘	2°59,445‘

Bewirtschaftungsgebiet 2 im Gebiet Klaverbank

Punkt	Nördliche Breite	Östliche Länge
2-01	54°12,717‘	3°17,402‘
2-02	54°2,162‘	3°16,451‘
2-03	53°56,917‘	3°12,180‘
2-04	53°57,077‘	3°8,453‘
2-05	54°0,109‘	3°5,336‘
2-06	54°11,148‘	3°6,759‘

Bewirtschaftungsgebiet 3 im Gebiet Klaverbank

Punkt	Nördliche Breite	Östliche Länge
3-01	54°11,259‘	2°48,729‘
3-02	54°9,725‘	2°58,211‘
3-03	54°5,298‘	2°59,430‘
3-04	53°59,037‘	2°59,598‘
3-05	53°59,085‘	2°55,967‘
3-06	54°5,252‘	2°50,152‘

Bewirtschaftungsgebiet 4 im Gebiet Klaverbank

Punkt	Nördliche Breite	Östliche Länge
4-01	53°59,302‘	2°51,534‘
4-02	53°56,072‘	2°57,737‘
4-03	53°53,177‘	3°3,056‘

4-04	53°51,095‘	3°3,775‘
4-05	53°51,186‘	2°53,928‘
4-06	53°58,168‘	2°51,813‘

1(12.az): Warnzonen im Umkreis von vier Seemeilen um die vier Bewirtschaftungsgebiete im Natura-2000-Gebiet NL2008002 Klaverbank

Das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten begrenzte geografische Gebiet:

Punkt	Nördliche Breite	Östliche Länge
AZ-01	54°22,717‘	3°25,970‘
AZ-02	54°17,585‘	3°25,910‘
AZ-03	54°15,804‘	3°25,889‘
AZ-04	54°13,017‘	3°25,856‘
AZ-05	54°12,673‘	3°24,228‘
AZ-06	54°12,502‘	3°24,212‘
AZ-07	54°1,948‘	3°23,232‘
AZ-08	54°1,149‘	3°23,159‘
AZ-09	54°0,428‘	3°22,568‘
AZ-10	53°55,187‘	3°18,287‘
AZ-11	53°52,730‘	3°16,288‘
AZ-12	53°52,930‘	3°11,687‘
AZ-13	53°53,001‘	3°10,022‘
AZ-14	53°51,891‘	3°10,402‘
AZ-15	53°47,009‘	3°12,069‘
AZ-16	53°47,098‘	3°3,661‘
AZ-17	53°47,189‘	2°53,829‘
AZ-18	53°47,235‘	2°48,260‘
AZ-19	53°50,481‘	2°47,273‘
AZ-20	53°57,460‘	2°45,141‘
AZ-21	53°57,525‘	2°45,121‘
AZ-22	53°57,590‘	2°45,105‘
AZ-23	53°58,725‘	2°44,822‘
AZ-24	54°9,495‘	2°42,127‘
AZ-25	54°9,411‘	2°42,289‘
AZ-26	54°10,704‘	2°41,979‘
AZ-27	54°16,716‘	2°40,532‘
AZ-28	54°15,113‘	2°50,536‘
AZ-29	54°14,845‘	2°52,203‘
AZ-30	54°16,065‘	2°52,011‘

AZ-31	54°20,550‘	2°51,304‘
AZ-32	54°20,424‘	2°59,010‘
AZ-33	54°20,250‘	3°8,899‘
AZ-34	54°21,489‘	3°17,435‘
AZ-35	54°22,717‘	3°25,970‘
AZ-36	54°17,609‘	3°19,076‘
AZ-37	54°16,237‘	3°9,634‘
AZ-38	54°16,428‘	2°58,813‘
AZ-39	54°12,330‘	2°59,445‘
AZ-40	54°12,399‘	3°3,013‘
AZ-41	54°15,828‘	3°19,060‘
AZ-42	54°17,609‘	3°19,076‘
AZ-43	54°12,717‘	3°17,402‘
AZ-44	54°11,148‘	3°6,759‘
AZ-45	54°0,109‘	3°5,336‘
AZ-46	53°57,077‘	3°8,453‘
AZ-47	53°56,917‘	3°12,180‘
AZ-48	54°2,162‘	3°16,451‘
AZ-49	54°12,717‘	3°17,402‘
AZ-50	53°56,072‘	2°57,737‘
AZ-51	53°59,302‘	2°51,534‘
AZ-52	53°58,168‘	2°51,813‘
AZ-53	53°51,186‘	2°53,928‘
AZ-54	53°51,095‘	3°3,775‘
AZ-55	53°53,177‘	3°3,056‘
AZ-56	53°56,072‘	2°57,737‘
AZ-57	53°59,085‘	2°55,967‘
AZ-58	53°59,037‘	2°59,598‘
AZ-59	54°5,298‘	2°59,430‘
AZ-60	54°9,725‘	2°58,211‘
AZ-61	54°11,259‘	2°48,729‘
AZ-62	54°5,252‘	2°50,152‘
AZ-63	53°59,085‘	2°55,967‘

1(13): Meeresschutzgebiete Friese Front und Centrale Oestergronden

Das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten begrenzte geografische Gebiet:

Bewirtschaftungsgebiet 1 im Gebiet Friese Front:

Punkt	Nördliche Breite	Östliche Länge
1-01	53°48,229‘	4°59,978‘
1-02	53°48,216‘	5°18,190‘
1-03	53°37,436‘	5°18,130‘
1-04	53°37,449‘	4°59,995‘

Bewirtschaftungsgebiet 2 im Gebiet Friese Front:

Punkt	Nördliche Breite	Östliche Länge
2-01	53°35,227‘	4°38,324‘
2-02	53°48,525‘	4°22,820‘
2-03	53°54,659	4°37,815‘
2-04	53°41,330‘	4°53,278‘

Bewirtschaftungsgebiet im Gebiet Centrale Oestergronden:

Punkt	Nördliche Breite	Östliche Länge
3-01	54°56,921‘	4°14,985‘
3-02	54°35,372‘	4°14,985‘
3-03	54°35,335‘	3°51,791‘
3-04	54°56,884‘	3°51,589‘

1(13.az): Warnzonen im Umkreis von vier Seemeilen um die drei Bewirtschaftungsgebiete Friese Front und in den Meeresschutzgebieten Centrale Oestergronden

Das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten begrenzte geografische Gebiet:

Punkt	Nördliche Breite	Östliche Länge
AZ-01	53°56,926‘	4°43,393‘
AZ-02	53°48,455‘	4°53,224‘
AZ-03	53°52,219‘	4°53,209‘
AZ-04	53°52,226‘	4°59,971‘
AZ-05	53°52,213‘	5°18,212‘
AZ-06	53°52,196‘	5°24,975‘

AZ-07	53°48,200‘	5°24,941‘
AZ-08	53°37,420‘	5°24,853‘
AZ-09	53°33,423‘	5°24,820‘
AZ-10	53°33,439‘	5°18,107‘
AZ-11	53°33,451‘	5°00,001‘
AZ-12	53°33,444‘	4°53,288‘
AZ-13	53°36,485‘	4°53,275‘
AZ-14	53°31,935‘	4°42,132‘
AZ-15	53°29,667‘	4°36,609‘
AZ-16	53°32,956‘	4°32,797‘
AZ-17	53°46,242‘	4°17,277‘
AZ-18	53°49,521‘	4°13,416‘
AZ-19	53°51,807‘	4°18,961‘
AZ-20	53°57,949‘	4°33,967‘
AZ-21	54°00,218‘	4°39,550‘
AZ-22	53°56,926‘	4°43,393‘
AZ-23	53°48,525‘	4°22,820‘
AZ-24	53°35,227‘	4°38,324‘
AZ-25	53°41,330‘	4°53,278‘
AZ-26	53°54,659‘	4°37,815‘
AZ-27	53°48,525‘	4°22,820‘
AZ-28	53°48,229‘	4°59,978‘
AZ-29	53°37,449‘	4°59,995‘
AZ-30	53°37,436‘	5°18,130‘
AZ-31	53°48,216‘	5°18,190‘
AZ-32	53°48,229‘	4°59,978‘
AZ-33	54°56,918‘	4°21,929‘
AZ-34	54°35,368‘	4°21,867‘
AZ-35	54°31,371‘	4°21,856‘
AZ-36	54°31,375‘	4°14,984‘
AZ-37	54°31,338‘	3°51,829‘
AZ-38	54°31,313‘	3°44,957‘
AZ-39	54°35,310‘	3°44,909‘
AZ-40	54°56,859‘	3°44,645‘
AZ-41	55°00,856‘	3°44,596‘
AZ-42	55°00,881‘	3°51,550‘
AZ-43	55°00,918‘	4°14,986‘
AZ-44	55°00,914‘	4°21,941‘

AZ-45	54°56,918‘	4°21,929‘
AZ-46	54°56,884‘	3°51,589‘
AZ-47	54°35,335‘	3°51,791‘
AZ-48	54°35,372‘	4°14,985‘
AZ-49	54°56,921‘	4°14,985‘
AZ-50	54°56,884‘	3°51,589‘“

2. In Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 werden folgende Nummern angefügt (alle Koordinaten nach dem WGS84-Standard):

„**2(28)**: Amrumbank (55 % des Gebiets in den zentralen und nördlichen Teilen der Amrumbank) im Natura-2000-Gebiet DE1209-301 Sylter Außenriff

Das geografische Gebiet innerhalb folgender Gebiete:

a) seewärtige Grenzlinie des deutschen Küstenmeers von 54,666667° N 7,943486° E bis 54,583333° N 7,976132° E;

b) Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten:

Punkt	Nördliche Breite	Östliche Länge
M2-01	54,583333°	7,976132°
M2-02	54,583333°	7,875000°
M2-03	54,666667°	7,875000°
M2-04	54,666667°	7,943486°

2(28.az): Warnzone im Umkreis von vier Seemeilen um die Amrumbank (55 % des Gebiets in den zentralen und nördlichen Teilen der Amrumbank) im Natura-2000-Gebiet DE1209-301 Sylter Außenriff“

3. Folgender Anhang wird an die Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 angefügt (alle Koordinaten nach dem WGS84-Standard):

„*ANHANG VI*

Koordinaten der ‚Gebiete Nr. 4‘

Gebiete 4(1): Natura-2000-Gebiet DE1011-401 Östliche Deutsche Bucht und östliche Teile des Natura-2000-Gebiets DE1209-301 Sylter Außenriff

Das geografische Gebiet innerhalb folgender Gebiete:

a) seewärtige Trennlinie zwischen den ausschließlichen Wirtschaftszonen Deutschlands und Dänemarks von 55,234408° N 7,210530° E bis 55,099172° N 8,044370° E;

b) seewärtige Grenzlinie des deutschen Küstenmeers von 55,099172° N 8,044370° E bis 54,389485° N 7,796776° E;

c) Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten:

Punkt	Nördliche Breite	Östliche Länge
M3-01	54,389485°	7,796776°
M3-02	54,538889°	7,778333°
M3-03	54,538889°	7,500000°

M3-04	54,590341°	7,500000°
M3-05	54,733056°	7,334722°
M3-06	55,048333°	7,256667°
M3-07	55,234408°	7,210530°

4(1.az): Warnzonen im Umkreis von vier Seemeilen um das Natura-2000-Gebiet DE1011-401 Östliche Deutsche Bucht und die östlichen Teile des Natura-2000-Gebiets DE1209-301 Sylter Außenriff

Gebiet 4(2): Westlicher Teil des Natura-2000-Gebiets DE1209-301 Sylter Außenriff

Das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten begrenzte geografische Gebiet:

Punkt	Nördliche Breite	Östliche Länge
M4-01	54,947500°	6,323889°
M4-02	55,068333°	6,626944°
M4-03	54,957222°	6,938056°
M4-04	55,048333°	7,256667°
M4-05	54,733056°	7,334722°
M4-06	54,590341°	7,500000°
M4-07	54,538889°	7,500000°
M4-08	54,538889°	7,020278°
M4-01	54,947500°	6,323889°

4(2.az): Warnzone im Umkreis von vier Seemeilen um den westlichen Teil des Natura-2000-Gebiets DE1209-301 Sylter Außenriff

Gebiete 4(3): Natura-2000-Gebiet DE2104-301 Borkum-Riffgrund und Natura-2000-Gebiet DE1003-301 Doggerbank

Bewirtschaftungsgebiet A im Gebiet Borkum-Riffgrund

Das geografische Gebiet innerhalb folgender Gebiete:

a) Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten:

Punkt	Nördliche Breite	Östliche Länge
M7-A01	54,016833°	6,095963°
M7-A02	54,016389°	6,351944°
M7-A03	53,914722°	6,490000°
M7-A04	53,914722°	6,673611°
M7-A05	53,863476°	6,731941°

b) seewärtige Grenzlinie des deutschen Küstenmeers von 53,863476° N 6,731941° E bis 53,724495° N 6,345843° E;

c) seewärtige Trennlinie zwischen den ausschließlichen Wirtschaftszonen Deutschlands und Dänemarks von 53,724495° N 6,345843° E bis 54,016833° N 6,095963° E

Bewirtschaftungsgebiet B im Gebiet Doggerbank

Das geografische Gebiet innerhalb folgender Gebiete:

a) seewärtige Trennlinie zwischen den ausschließlichen Wirtschaftszonen Deutschlands und Dänemarks von 55,810118° N 4,019211° E bis 55,439805° N 4,699856° E;

b) Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten:

Punkt	Nördliche Breite	Östliche Länge
M7-B01	55,439805°	4,699856°
M7-B02	55,365081°	4,260850°

c) seewärtige Trennlinie zwischen den ausschließlichen Wirtschaftszonen Deutschlands und der Niederlande von 53,724495° N 6,345843° E bis 54,016833° N 6,095963° E

d) Loxodrom zwischen den folgenden Koordinaten:

Punkt	Nördliche Breite	Östliche Länge
M7-B03	55,645558°	3,637590°
M7-B04	55,810118°	4,019211°

4(3.az): Warnzonen im Umkreis von vier Seemeilen um das Natura-2000-Gebiet DE2104-301 Borkum-Riffgrund und das Natura-2000-Gebiet DE1003-301 Doggerbank

Gebiet 4(4): Natura-2000-Gebiet NL2016166 Friese Front

Das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten begrenzte geografische Gebiet:

Punkt	Nördliche Breite	Östliche Länge
4-01	53°49,712‘	5°13,602‘
4-02	53°24,922‘	4°12,963‘
4-03	53°47,936‘	4°12,890‘
4-04	54°13,337‘	5°13,998“